

Richtlinie zur Förderung der Entsiegelung und naturnahen Gestaltung von Schottergärten in Herten

1. Allgemeines

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Herten soll eine finanzielle Förderung für die Entsiegelung von Schottervorgärten erfolgen.

Ziel der Zuwendung ist es, einen Anreiz zu schaffen, Schottergärten und versiegelte Vorgartenflächen in naturnahe, versickerungsfähige Gärten mit flächendeckender Vegetation, Nist- und Nahrungsangeboten für Insekten, Vögel und andere Wildtiere umzugestalten.

Diese Förderrichtlinie ist damit ein wichtiger Baustein, um die im 2021 beschlossenen Klimaanpassungskonzept genannten Ziele zu erreichen und baut auf dem Ratsbeschluss zum 10-Punkte-Plan – Priorität Klima aus 2019 auf.

Wie alle Kommunen in Deutschland macht sich auch in Herten der Klimawandel mit seinen Auswirkungen bemerkbar. In einigen Stadtgebieten kam es bereits zu Überflutungen von Kellern und Straßenräumen durch Starkregenereignisse. Die Hitzewellen und extremen Dürreperioden in den vergangenen Jahren führten nicht nur zu Schäden bei städtischen und privaten Grünflächen, sondern auch zu einer gesundheitlichen Belastung der Bevölkerung insbesondere in den innerstädtischen Bereichen mit hohem Versiegelungsgrad.

Dichte Bebauungen und versiegelte Flächen tragen dazu bei, dass sich Hitzeinseln im Stadtgebiet ausweiten und das Überschwemmungsrisiko bei Starkregenereignissen steigt. Deshalb will Herten den Anteil versiegelter Flächen auf dem Stadtgebiet weiter reduzieren.

2. Fördervoraussetzungen

- a. Gefördert wird die Entsiegelung und naturnahe Umgestaltung von Schottergärten und/oder versiegelten Flächen auf Privat- und Gewerbegrundstücken, die von öffentlichen Straßen und Wegen aus einsehbar sind.
- b. Als Schottervorgärten sind solche Flächen von Wohn- und Geschäftshäusern zu verstehen, die zu über ca. 80% mit Schotter und/oder Kies bedeckt oder anderweitig versiegelt sind. Über die Einstufung als Schottergarten entscheidet das Stadtentwicklungsamt der Stadt Herten auf der Grundlage von Fotos und Skizzen oder durch einen Vor-Ort-Termin.
- c. Widerrechtlich versiegelte Flächen, die nicht den festgesetzten Vorgaben eines Bebauungsplans oder einer Gestaltungssatzung entsprechen, sind von einer Förderung ausgenommen.
- d. Die Mindestgröße der umzuwandelnden Fläche beträgt 10 m².
- e. Der/Die Antragssteller*in erklärt sein/ihr Einverständnis dazu, dass im Falle der Bewilligung einer Förderung zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation Fotos der Fördermaßnahme unentgeltlich veröffentlicht werden dürfen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer*in oder Pächter*in von Wohngebäuden oder Vereinsräumen innerhalb des Stadtgebiets von Herten sind.

Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

Pro Antragsteller*in bzw. je Nutzergemeinschaft kann nur eine Umbaumaßnahme gefördert werden.

4. Förderfähige Maßnahmen

- Gärtnerische Dienstleistungen (Entsorgung und Abfuhr von Schotter und weiteren für die Entsiegelung zu entfernenden Materialien, Bodenvorbereitung, Pflanzung und Herrichtung)
- Beschaffung von Pflanzmaterialien für die Neubepflanzung (z.B. Mutterboden, Saatgut, Sträucher, Stauden)
- Optional: Beschaffung von Materialien für die Schaffung weiterer Lebensräume für heimische Arten (z.B. Insektenhotel)

5. Art und Höhe der Förderung

- Die Fördermittel werden als nicht zurückzahlende Zuschüsse gewährt.
- Die Fördermittel dürfen nicht mit anderen Fördermitteln kumuliert werden.
- Der Zuschuss beträgt pauschal 500,00 Euro.
- Fallen die förderfähigen Gesamtkosten geringer aus als die pauschale Zuschusshöhe von 500,00 Euro, so wird der Zuschuss auf die Höhe der Gesamtkosten gekappt.

Für das Jahr 2024 steht eine Gesamtfördersumme in Höhe von 5.000,- € zur Verfügung.

6. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Stadt Herten entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel. Die Höhe der verfügbaren Fördermittel ist begrenzt.

7. Antragsverfahren

Der Antrag auf Fördermittel ist bei der Stadt Herten zu stellen an:

Stadt Herten
Stadtentwicklungsamt
Kurt-Schumacher-Str. 2
45699 Herten

oder

Umwelt@herten.de

Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Fördermittel begonnen werden.

Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizufügen:

- Lageplan und Fotos des Ist-Zustands
- Beschreibung der geplanten Umgestaltung, ggfs. Entwurfszeichnung
- Bei Maßnahmen, die durch Mieter*innen oder Pächter*innen durchgeführt werden, die Einverständniserklärung der Eigentümer*in
- schriftliche Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist

Im Bedarfsfall behält sich die Stadt Herten die Anforderung weiterer Detailunterlagen vor.

8. Bewilligung

- a) Die Stadt Herten prüft alle eingehenden Anträge auf Einhaltung der Maßgaben dieser Richtlinie.
- b) Die Anträge werden nach Eingang bei der Stadt Herten chronologisch bearbeitet. Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum. Liegen für restliche Fördermittel mehrere zeitgleich eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.
- c) Für die Förderung können nur vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt werden.
- d) Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- e) Die geförderte Maßnahme ist nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides auszuführen.
- f) Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen.
- g) Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

9. Leistungsnachweis

Binnen vier Monaten nach Bewilligungsbescheid sind der Stadt Herten Nachweise der erfolgten Umgestaltung (Vorher-Nachher Bilder, Rechnungsbelege) einzureichen. Erst danach erfolgt eine Auszahlung der Fördersumme. Werden die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht eingereicht, ist die oben genannte Förderzusage hinfällig.

10. Zweckbindungsfrist

Die nach diesem Programm geförderten Vorgärten sind für einen Zeitraum von zehn Jahren in einem unversiegelten, bepflanzten Zustand zu erhalten, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses.

Bei einer Veräußerung oder Übertragung des Grundstücks ist diese Verpflichtung auf den/die Käufer*in bzw. den/die Rechtsnachfolger*in zu übertragen.

11. Rückforderung

Die Stadt Herten behält sich stichprobenhafte Prüfungen vor. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde oder der Zeitraum der Zweckbindungsfrist von zehn Jahren nicht eingehalten wurde, ist der gesamte Zuschuss nebst Zinsen zurückzuzahlen. Der zu erstattende/zurückzuzahlende Betrag ist vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit der Förderzusage an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn die antragsstellende Person/Nutzergemeinschaft die Umstände, die zur Rückforderung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der vom Stadtentwicklungsamt festgesetzten Frist leistet.

12. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Förderung nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.

Die Stadt Herten kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt Herten veröffentlicht.

13. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt am 15.05.2025 in Kraft und endet mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens jedoch zum 31.12.2025.